basler stadtbuch cms
Christoph Merian Stiftung

Die altehrwürdige Korporation St. Alban-Teich

Autor(en): Eduard Golder

Quelle: Basler Stadtbuch

Jahr: 1987

https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/d4625437-28b8-4dff-8450-11ad43c36365

Nutzungsbedingungen
Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform baslerstadtbuch.ch ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.
http://www.cms-basel.ch
https://www.baslerstadtbuch.ch

Eduard Golder

Die altehrwürdige Korporation St. Alban-Teich

Vom frühen Mittelalter bis in das zwanzigste Jahrhundert dienten drei künstlich angelegte Kanäle, der Rümelinbach, der Kleinbasler-Teich und der St. Alban-Teich, dem Basler Handwerk und Gewerbe als Kraftquelle. Der Rümelinbach wurde bei Binningen vom Birsig, der Kleinbasler-Teich in den Langen Erlen von der Wiese abgezweigt. Der St. Alban-Teich wurde ursprünglich bei St. Jakob in der Brüglingerebene von einem Seitenarm der Birs, später aber bei der Neuen Welt von der mit einem Wuhr gestauten Birs direkt abgeleitet. Über den Zeitpunkt der Erstellung der drei Kanäle besteht keine absolute Klarheit. Die Arbeiten von Dr. Eduard Schweizer weisen jedoch darauf hin, dass der Rümelinbach und der St. Alban-Teich im zwölften Jahrhundert, der Kleinbasler-Teich etwas später im dreizehnten Jahrhundert angelegt worden sind.

Die in den Kanälen gespeicherte Wasserkraft, in der damaligen Zeit die einzige verfügbare Energieform, war bald begehrt. Ihre Nutzung war jedoch von der Länge, der Breite, vor allem aber vom Gefälle der Wasserläufe abhängig.

Der St. Alban-Teich wurde schon bei der Erstellung, kurz nach dem Passieren der Stadtmauer, in zwei Arme, den vorderen und den hinteren Teich, aufgeteilt. Innerhalb der Stadtmauer lagen, je paarweise an den beiden Teicharmen angeordnet, von alters her die zwölf Lehen, dazu ein Gewerbe. Ausserhalb der Stadtmauer waren weitere acht Gewerbe angesiedelt. Diese einundzwanzig Wasserwerke produzierten bei vollem Teich, d.h. bei einer mittleren Wasserführung von 7.3 m^3 per sek. und einer Ausnützung von 75% total 1122 PS.

Der St. Alban-Teich war somit nicht nur der wasserreichste Gewerbekanal, er lieferte auch die grösste Energiemenge. Er ist aber auch der einzige Kanal, der heute noch in seiner ganzen Länge erhalten ist und im St. Alban-Tal, wie in alten Zeiten, ein Wasserrad (das des Schweizerischen Papiermuseums) treibt. Die Geschichte seiner Wasserwerke zeigt eine Vielzahl von Nutzungsformen, wobei die Betriebsart der Werke oft mit jedem Besitzwechsel änderte. Eine gewisse Konstanz über einen längeren Zeitraum war nur insofern zu erkennen, als der vordere Teich als Mahlmühlenteich und der hintere Teich als Papiererteich bezeichnet wurde.

Mit der Erstellung des Teiches hatten die Klosterleute zu St. Alban auch dessen Unterhalt, das ‹Wuhren› übernommen. Mit der Zeit waren diese Arbeiten den Klosterherren zuviel geworden. Am 1. August 1336 übertrug daher Prior Johannes den zwölf Lehenbesitzern im St. Alban-Tal die Herrenmatten, die die Klosterleute der Birs in mühsamer Arbeit abgerungen hatten, in ewiger Erbleihe. Die Lehensleute hatten dafür einen bescheidenen Zins zu entrichten und, was viel wichtiger war, «mit iren widen das wur bessern so zu iren mülinen hört». Die zwölf Lehensleute hatten also die Aufgabe übernommen, «das wur zu bessern», d.h. den Unterhalt

von Wuhr und Teich fortan selber zu besorgen. Dazu konnten sie wie im Lehensbrief erwähnt, die auf den Herrenmatten wachsenden Weidenbäume verwenden. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen mussten sie sich zu einer Gemeinschaft zusammenschliessen. Das Datum vom 1. August 1336 darf deshalb als Gründungsdatum der heute noch bestehenden Teichkorporation angesehen werden, die demzufolge auf ihr 650-jähriges Bestehen zurückblicken darf. Durch eine vom Kloster St. Alban im Jahr 1477 erlassene Ordnung wurde der genossenschaftliche Gedanke, der dieser Korporation zugrunde lag, noch verstärkt. Der Korporation der Lehensgenossen, insbesondere den von ihr gewählten Organen, den zwei Wassermeistern und den zwei Büchsenmeistern (Büchse = Kasse) wird in dieser Ordnung die gesamte Sorge für die Erhaltung des Wuhrs und des Teiches übertragen.

Als Wassermeister wurden jeweils ein Müller vom vorderen und einer vom hinteren Teich gewählt. Zusammen mit dem Wasserknecht hatten sie regelmässig Kontrollgänge auszuführen. Jeder neu auf ein Lehen ziehende Meister hatte dem Propst den Treueid zu schwören. Dieser Eid verpflichtete ihn nicht nur dem Gotteshaus, sondern auch den anderen Lehensbesitzern gegenüber, das Beste zu geben. Nach der Reformation in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ging die Oberhoheit am Teich von den kirchlichen an die weltlichen Behörden über. In dieser Zeit des Umbruchs versuchten die Lehensbesitzer, möglichst ihre eigenen Wege zu gehen. Der Rat der Stadt beschränkte sich auf die durch den Propst und die Pfleger ausgeübte Aufsicht. Die Lehen hatten jedoch weiterhin die volle Baulast an Wuhr und Teich zu tragen, wie dies durch eine Erkanntnis vom 2. Januar 1538 ausdrücklich bestätigt worden war.

Erst mit der Erstellung des Wuhrs in der Neuen Welt und der Verlängerung des Teichs von St. Jakob bis zum neuen Wuhr in den Jahren 1624/25 drängte sich eine neue Regelung auf. Die Lehensbesitzer waren nicht in der Lage, die Kosten dieser neuen Werke aus ihren Mitteln zu bestreiten. Das Wuhr mit dem Wasserhaus und auch der Teich waren durch die Stadt erstellt worden, auch lag der neue Teich auf deren eigenem Grund und Boden. Im Gegensatz zum alten Teich, an dem die Lehen das Nutzeigentum beanspruchten, hatten sie am neuen Wuhr und Teich keine Eigentumsrechte. Zudem mussten sie an die Baukosten einen Anteil von 2400 Gulden, d.h. pro Lehen 200 Gulden, übernehmen. Dieser Betrag war mit 5% zu verzinsen, so dass auf jedem Lehen ein Teichzins von 10 Gulden lastete. An den Unterhalt der neuen Werke leisteten die Lehensgenossen nur sehr bescheidene Beiträge. Die Behörden, als Träger der Baulast, nahmen sich deshalb das Recht, über den neuen Teich zu verfügen und auch die Bewilligung für neue Gewerbe zu erteilen. So erhielten alle neuen Wasserwerke in St. Jakob und in der Neuen Welt die Konzession, ohne dass die Lehensgenossen dazu Stellung nehmen konnten. In Verkennung der tatsächlichen rechtlichen Verhältnisse dehnte in der Folge der Stadtrat das Verfügungsrecht auch auf den alten Teich aus. Bei den Streitigkeiten um die Stehlinsche Säge anerkannten die Lehensgenossen zwar das Eigentum der Stadt am Teich, nahmen für sich jedoch das private Nutzungsrecht in Anspruch. Die Kantonsbehörden ihrerseits bestritten später das privatrechtliche Eigentum der Stadt am Teich und erklärten diesen als öffentliches Gewässer, an dem die Stadtgemeinde und die Lehens- und Gewerbeinteressenten nur das Nutzungsrecht besässen.

Die grosse Bewährungsprobe für die Korporation kam aber erst mit den Auseinandersetzungen um die Kostenbeteiligung an den Reparaturen des Birswuhrs in der Neuen Welt. Bei einer ersten, grösseren Reparatur im Jahr 1802 hatten die Lehensgenossen freiwillig, aber ohne Präju-

diz für die Zukunft, einen Beitrag an die Reparaturkosten angeboten. Als Bedingung verlangten sie, dass auch die Gewerbe und die Stadtgemeinde einen Anteil leisten sollten. Die Gemeindekammer entschied, dass die Lehensgenossen und die Gewerbeinteressenten gemeinsam die Hälfte der Kosten zu übernehmen hätten. Zwei Jahre später, nach einer erneuten Beschädigung des Wuhrs im Herbst 1804, verweigerten die Lehen jeden Beitrag, während die Gewerbeinteressenten zu einer Zahlung bereit waren. Der Stadtrat liess darauf die Reparaturarbeiten durch das Bauamt ausführen und erklärte die Kostenteilung von 1802 auch für diese Arbeiten als verbindlich. Die Lehensgenossen klagten nun beim Kleinen Rat gegen den Stadtrat, dem sie Machtmissbrauch vorwarfen. Diese Auseinandersetzung endete schliesslich mit einem Vergleich, der zwischen den Lehen und den Gewerbeinteressenten einerseits und dem Rat der Stadt anderseits am 24. Januar 1807 abgeschlossen werden konnte. Mit dem Vergleich übernahm der Rat der Stadt «sowohl dermals als in Zukunft» drei Sechstel an die Kosten der Reparaturarbeiten am Wuhr. Die Lehensgenossen hatten zwei Sechstel und die Gewerbeinteressenten einen Sechstel daran beizutragen. Dem Stadtrat wurde die Oberaufsicht über das Wuhr und den ganzen Teich übertragen. In Vertretung des Stadtrats wurde die Birskommission dazu bestimmt, diese Aufgabe zu übernehmen.

Als spätere Auswirkung dieses Vergleichs fand am 21. Januar 1832 der Zusammenschluss der Lehen und der Gewerbe zu einer beiden Kategorien gleiche Rechte gewährenden Organisation statt. Zugleich erliess die neugeschaffene ‹Korporation der Lehen- und Gewerbeinteressenten› ein Vereinsstatut, das diese jedoch unabhängig von den Behörden erstellten. Im Einverständnis mit dem Stadtrat wurden dann am 16. April 1851 ein neues Statut und eine verbindliche Wasserordnung erlassen, die sich auf den Vergleich

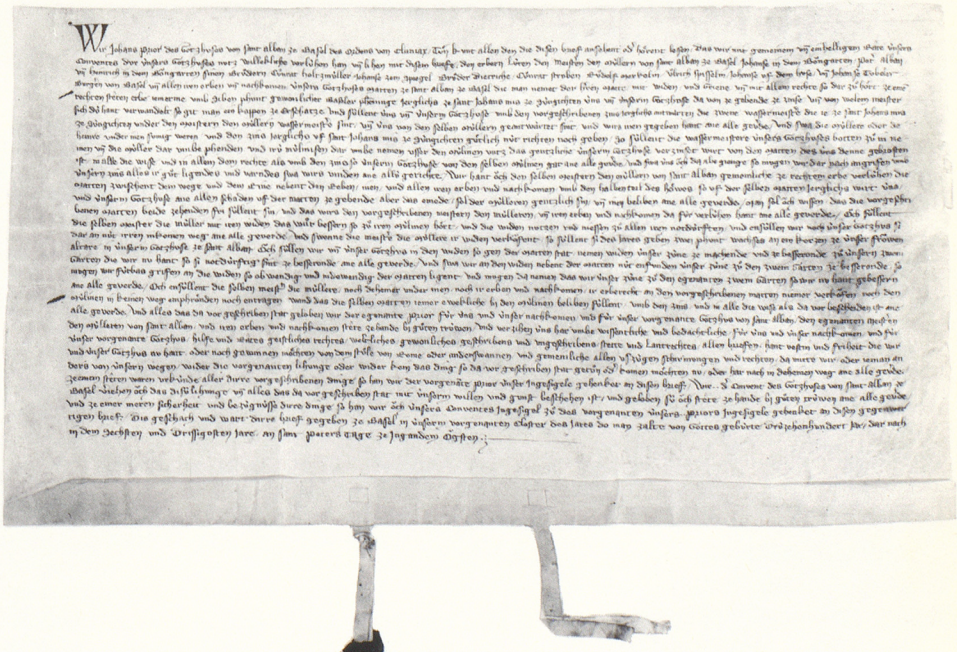

Lehensbrief vom 1. August 1336. (Archiv der Interessenten des St. Alban-Teiches, Urkunde Nr. 3, im Staatsarchiv.) ▷

von 1807 abstützte. Nach einer weitgehend ruhig verlaufenen Zeit kam es nach der vollständigen Zerstörung des Birswuhrs am 2. September 1881 zu einer erneuten Auseinandersetzung mit den Behörden. Die Lehens- und Gewerbeinteressenten verweigerten einen Beitrag an die Neuerstellung des Wuhrs mit dem Hinweis, der Vergleich von 1807 sehe nur einen Beitrag an die Reparaturarbeiten vor. Der Regierungsrat drohte nun, sich mit dem vollständigen Verzicht auf alle Ansprüche an den St. Alban-Teich von der Baulast zu befreien. Er werde für dieses Mal noch den halben Anteil der Kosten übernehmen; er liess sich aber durch den Grossen Rat ermächtigen, den Vergleich vom 24. Januar 1807 zu künden. Die Kündigung wurde am 7. April 1883 ausgesprochen. Nun reichte die Korporation am 9. August 1883 beim Bundesgericht Klage ein mit dem Rechtsbegehren, die Kündigung des Vertrags vom 24. Januar 1807 sei als null und nichtig zu erklären. Mit Urteil vom 4. Juni 1886 hiess das Bundesgericht die Klage gut. Damit war die Unterhaltspflicht des Staates für alle Zeiten festgelegt.

Die alte Wasserordnung vom April 1851 blieb bis zum 15. September 1964 unverändert in Kraft. Wohl waren in den Jahren 1912 und 1937 neue Entwürfe ausgearbeitet worden, der Durchbruch blieb jedoch der Neufassung von 1964 vorbehalten. Bis zu ihrem Erscheinen hatten sich am Teich grosse Veränderungen ergeben: Alle Wasserwerke hatten ihren Betrieb eingestellt mit Ausnahme des Kraftwerks Mühlenberg am vorderen Teich; die Liegenschaften im St. Alban-Tal mit den alten Wasserrechten waren grösstenteils in den Besitz der Stadt übergegangen; die Areale der ehemaligen Gewerbe ausserhalb der alten Stadtmauer wurden mit Wohnblöcken überbaut. Der Teich hatte neue Aufgaben im städtebaulichen Bereich zu übernehmen. Das neue Statut und die neue Wasserordnung hatten diesen völlig veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Der Korporation für die Nutzung des St. Alban-Teichs, wie sie nach dem neuen Statut benannt wird, steht weiterhin das seit Jahrhunderten bestehende alleinige Verfügungsrecht über sämtliches Birswasser am Wuhr in der Neuen Welt zu, das sie bis zum vollen Fassungsvermögen des Teiches in diesen einleiten darf. Der Korporation steht auch das alleinige Benützungsrecht am Wuhr mit allen seinen Bestandteilen zu, sie hat jedoch weiterhin den halben Anteil an seine Unterhaltskosten zu leisten. Dies war denn auch der Fall bei den Instandstellungsarbeiten 1982/83, deren Gesamtkosten sich auf Fr. 1 329 000.– beliefen. Als Beispiel der veränderten Nutzungsmöglichkeiten sei die durch die Korporation erteilte Bewilligung zum Aufstauen des Teiches zur Bildung des St. Alban-Sees im Areal den einstigen ‹Grün 80› genannt.

Als zwei Exponenten zur Nutzung der Wasserkraft sind zu erwähnen: Das Wasserrad im St. Alban-Tal zum Antrieb des Stampfwerkes im Schweizerischen Papiermuseum und das Projekt für ein neues Kleinkraftwerk beim Teicheinlauf am Wuhr. So erfüllt die Korporation für die Nutzung des St. Alban-Teichs weiterhin ihre Aufgaben, wie sie vor gut 650 Jahren im Lehensbrief vom 1. August 1336 vorgezeichnet worden sind.

Literatur

Eduard Schweizer, Die Wasserrechte am Rümelinbach. Basler Jahrbuch 1921 und 1922.

Eduard Schweizer, Die Lehen und Gewerbe am St. Alban-Teich. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Band 21 und 22, 1923 und 1924.

Eduard Schweizer, Die Gewerbe am Kleinbasler-Teich. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Band 26–28, 1927–1929.

Eduard Golder, 100 Jahre Birswuhr Neue Welt. Herausgegeben vom Baudepartement Basel-Stadt, Basel 1984.

Eduard Golder, St. Alban-Teich, die Geschichte eines Gewerbekanals. Herausgegeben von der Korporation für die Nutzung des St. Alban-Teiches, Basel 1986.